

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1994

Geschäftszahl

94/10/0059

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/26 92/10/0029 5

Stammrechtssatz

Nicht nur perverse sowie gleichgeschlechtliche Handlungen fallen unter den Begriff der "Unzucht". Vielmehr ist darunter die Preisgabe des eigenen Körpers für sexuelle Zwecke zur Befriedigung des Partners (in gewerbsmäßiger Absicht vorausgesetzt) zu verstehen, wozu insbesondere die Durchführung eines Geschlechtsverkehrs zählt (Hinweis E 14.10.1991, 91/10/0112). Die Auffassung, daß keine Unzucht vorliege, wenn der Geschlechtsverkehr in einem Separee durchgeführt werde, die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei und niemand diese Tätigkeit beobachten könne, findet im Gesetz keine Deckung.